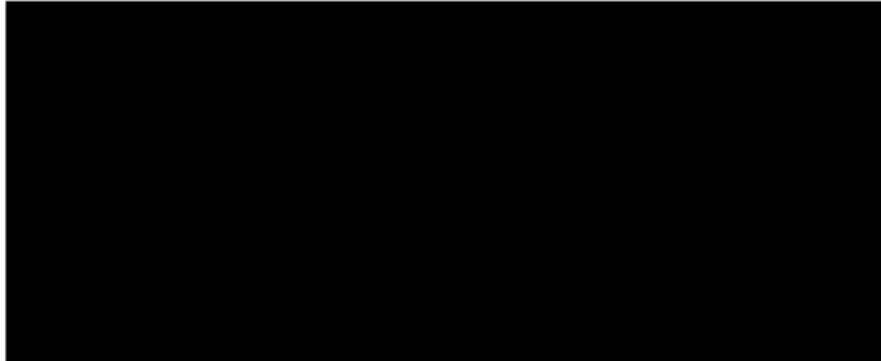




Die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) [REDACTED]  
TELEFAX (0228) [REDACTED]  
E-MAIL [REDACTED]@bdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]  
INTERNET [www.informationsfreiheit.bund.de](http://www.informationsfreiheit.bund.de)

DATUM Bonn, 19.05.2017  
GESCHÄFTSZ. [REDACTED]

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des  
Bundes (IFG) beim Deutschen Bundestag (BT)**

HIER Vermittlung bei Anfrage „Übersicht der nicht veröffentlichten Gutachten“ [#17791]

BEZUG 1. Ihr Schreiben vom 18. Mai 2017  
2. Mein Schreiben vom 16. Januar 2017

Sehr geehrte [REDACTED]

gerne möchte ich Ihnen nunmehr das Ergebnis meiner Prüfung mitteilen.

Die Ablehnung Ihres Antrages durch den Deutschen Bundestag verstößt im Ergebnis grundsätzlich nicht gegen das IFG.

Mit Schreiben vom 24. November 2016 hatte der Deutsche Bundestag Ihnen ergänzend mitgeteilt, dass „*bei sämtlichen Ausarbeitungen weder die Namen der Auftraggeber noch der Autoren genannt [werden]. Dies erfolgt zum Schutz der personenbezogenen Daten und umfasst alle Ausarbeitungen. Ferner wird in jedem Einzelfall - unabhängig von einem individuellen IFG-Antrag - vor Veröffentlichung einer Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste im Internet geprüft, ob andere schützenswerte öffentliche oder private Belange im Sinne von §§ 3 ff. IFG der ganz oder teilweisen Veröffentlichung entgegenstehen. Dies wird jedoch nicht auf den Ausarbeitungen vermerkt oder sonst datenmäßig erfasst. Damit liegen die erbetenen Informationen nicht vor und können nicht zur Verfügung gestellt werden.*“



Um den Sachverhalt abschließend bewerten zu können, hatte ich den Deutschen Bundestag um Informationen darüber gebeten, ob die begehrten Informationen im dort vorliegen und „lediglich“ aufbereitet, nicht aber neu beschafft werden müssten. („Sind die Ausführungen so zu verstehen, dass die erbetene Übersicht für amtliche Zwecke nicht benötigt und daher von den Wissenschaftlichen Diensten nicht geführt wird?“)

Die erbetenen Erläuterungen liegen mir zwischenzeitlich vor. Danach wird die erbetene Übersicht von der zuständigen Organisationseinheit „für amtliche Zwecke nicht benötigt. Aus diesem Grunde wird sie auch nicht geführt. Eine irgendwie gesammelte, strukturierte und somit abrufbare oder kompilierbare Information über nicht zur Veröffentlichung geeignete Gutachten oder ihren „Geheimhaltungsgrad“ liegt hier nicht vor. Die von [REDACTED] angefragte Übersicht liegt somit ebenso wenig vor wie verknüpfbare Grunddaten, aus denen eine solche erstellt werden könnte.“

Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes erfasst grundsätzlich alle amtlichen Informationen öffentlicher Stellen des Bundes. Das Zugangsrecht umfasst alle Aufzeichnungen, die amtlichen Zwecken dienen.

Nach § 2 Nr. 1 Satz 1 IFG ist amtliche Information im Sinne dieses Gesetzes jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Dieser Begriff umfasst damit alle Formen von festgehaltener und gespeicherter Information, die auf einem Informationsträger gespeichert sind (Gesetzesbegründung BT-Drucksache 15/4493, S. 8).

Nach dieser Definition der amtlichen Information wird der Zugang ausschließlich zu Informationen eröffnet, die die Verwaltung amtlich hält. „Amtlichen Zwecken“ dient alles, was die jeweilige Behörde im Rahmen ihrer Aufgabenstellung zur Erfüllung ihres Zweckes festgehalten und gespeichert hat und worüber ihr rechtliche Verfügungsgewalt zusteht (Gesetzesbegründung, a.a.O. S. 9).

Das Vorhandensein der gewünschten Information bei der Behörde ist als tatbestandliche Voraussetzung des Zugangsanspruchs zwar nicht explizit aufgeführt, ist aber eine denklogische Voraussetzung für den Anspruch und damit ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal. Damit ist der Zugang zu konkret vorhandenen behördlichen Informationsbeständen möglich.

Das IFG sieht keine Pflicht zur Beschaffung von Informationen vor, begehrte Informationen müssen nicht (neu) hergestellt werden.



SEITE 3 VON 3

Ich gehe davon aus, dass Sie das Vermittlungsverfahren damit als abgeschlossen ansehen und beabsichtige, den Vorgang zu meinen Akten zu nehmen.

Der Deutsche Bundestag erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Gerne leite ich Ihnen nach Abschluss des Verfahrens die Stellungnahmen des Deutschen Bundestages zu, wenn Sie dies wünschen.

Die insgesamt lange Bearbeitungszeit bitte ich zu entschuldigen.

Bei Fragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.